

Geschäftsreglement der Gerichtsverwaltung

Vom 29. August 2006 (Stand 1. April 2024)

Die Gerichtsverwaltungskommission des Kantons Solothurn
gestützt auf § 60^{quater} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹
beschliesst:

1. Zweck und Zuständigkeit

§ 1 Zweck und Zuständigkeit

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und die Geschäftsführung der Gerichtsverwaltung und definiert die Gerichtsverwaltung im übergeordneten Sinn. Es soll insbesondere die Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Kompetenzen, Aufgaben sowie Delegationen klären und damit zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Abläufe beitragen.

² Die Gerichtsverwaltung ist als eigenständige Organisationseinheit der Gerichte zuständig für die Administration der Justiz beziehungsweise die übergeordnete Verwaltungstätigkeit im Dienst der Justiz. Sie bezweckt eine koordinierte, praktikable und haushälterische Aufgabenerfüllung.

³ Die Gerichtsverwaltung sorgt für einen ordnungsgemässen und einwandfreien Betrieb sowie die Umsetzung von technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung der Rechtsprechung.

⁴ Die Gerichtsverwaltung nimmt keinen Einfluss auf die materielle Rechtsprechung. Die richterliche Unabhängigkeit wird gewährleistet. Weisungen, die zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Beeinflussung der materiellen Rechtsprechung führen, sind unzulässig.

2. Geltungsbereich

§ 2 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich dieses Reglements umfasst alle Gerichte (Obergericht und ihm angegliederte Spezialgerichte, Richterämter, Jugendgericht, Haftgericht, Kantonales Steuergericht, Kantonale Schätzungskommission).

² Dieses Reglement versteht sich in Bezug auf die Gerichtsverwaltung als übergeordnet und geht im Zweifelsfall anderen Reglementen vor.

³ Von der übergeordneten Gerichtsverwaltung ist die Organisation und Geschäftsführung der einzelnen Gerichte zu unterscheiden, welche durch die Gerichte selbst in separaten Reglementen oder Verordnungen definiert sind.

3. Gerichtsverwaltungskommission

§ 3 Organisation

¹ Die Gerichtsverwaltungskommission organisiert sich selbst.

² Jedes Mitglied kann eine Sitzung oder die Verhandlung über einen Gegenstand verlangen.

³ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist nur bei Einstimmigkeit möglich.

⁴ Die Gerichtsverwalterin oder der Gerichtsverwalter hat beratende Stimme.

§ 4 Gesamtverantwortung

¹ Die Gerichtsverwaltungskommission ist das oberste Führungsorgan der Gerichtsverwaltung. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Gerichtsverwaltung, für das ordnungsgemässe Funktionieren und die damit verbundene strategische Ausrichtung der Gerichte.

² Die Gerichtsverwaltungskommission verfügt im Zweifelsfall über Auffangkompetenz in Belangen der Gerichtsverwaltung.

§ 5 Zuständigkeit

¹ Die Gerichtsverwaltungskommission erfüllt insbesondere die ihr gemäss Gesetz übertragenen

¹ GO, BGS [125.12](#)

Aufgaben.

² Der Gerichtsverwaltungscommission obliegen alle Entscheide in der Gerichtsverwaltung, die nicht durch Gesetz, Reglement oder Beschluss anderen Personen oder Gremien übertragen sind.

³ Die Gerichtsverwaltungscommission ist übergeordnet insbesondere zuständig für:

- a) Strategie;
- b) Organisation;
- c) Finanzen;
- d) Controlling;
- e) Infrastruktur;
- f) Personaladministration;
- g) Systemadministration;
- h) ICT-Ausschuss;
- i) Digitalisierung der Justiz;
- j) Informationssicherheit;
- k) Datenschutz;
- l) Risikomanagement;
- m) internes Kontrollsystem;
- n) Anlaufstelle für Dritte in den die Gerichtsverwaltung betreffenden Angelegenheiten;
- o) Informationsstelle für die amtliche Information der Bevölkerung im Sinne von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001².

⁴ Die Leitenden der jeweiligen Gerichte unterstützen die Gerichtsverwaltungscommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sind zuständig für die Durchsetzung der entsprechenden Vorgaben.

⁵ Die Gerichtsverwaltungscommission ist befugt, Aufgaben zu delegieren. Eine Delegation entbindet sie jedoch nicht von der Gesamtverantwortung.

§ 6 Personaladministration

¹ Die in der Personaladministration geltenden Regeln werden für alle Gerichte übergeordnet festgelegt. Die einzelnen Gerichte können in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen.

² Die einzelnen Gerichte und die Gerichtsverwalterin oder der Gerichtsverwalter sind jeweils für die administrative und fachliche Führung ihres Personals zuständig (Einführung, Zeit- und Absenzenkontrolle, Beurteilungs- und Entwicklungsgespräche, Arbeits- und Zwischenzeugnisse etc.).

§ 7 Systemadministration

¹ Für die spezifischen Informatik-Bedürfnisse unterhalten die Gerichte eine eigene Informatik, die Systemadministration (Informations- und Kommunikationstechnik, ICT).

² Die Systemadministration ist insbesondere zuständig für (vgl. auch «Betriebskonzept», welches die Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik des Kantons Solothurn beschreibt):

- a) Applikationsbetreuung, Support, Releasemanagement und Weiterentwicklung der Fachanwendung;
- b) Hardware-Management und -Support;
- c) Software-Management und -Support;
- d) Beschaffungen und Lizenzmanagement;
- e) Konfigurationsmanagement;
- f) Support und Helpdesk für Fachanwendung, Spezialsoftware und ICT;
- g) Einsatz am Kundenstandort;
- h) Fernwartung;
- i) Datenmanagement und -architektur;
- j) Projektmanagement für sämtliche ICT-Projekte, welche die Gerichte und/oder die weiteren Justizbehörden und Organe der Rechtspflege betreffen;
- k) Compliance und ICT-Governance;
- l) Dokumenten- und Content-Management;
- m) technologische Marktanalysen, Evaluationen, Testing und Beratungen (Innovationsmanagement);
- n) Schulungen und Schulungsprogramme inklusive E-Learning;
- o) ICT-Pikett-Betrieb;

² InfoDG, BGS [114.1](#)

- p) Betreuung und Unterhalt des Videokonferenzsystems «MyJustice» (Hard- und Software) für die Gerichte und weiteren Justizbehörden;
- q) Unterstützung der Digitalisierung der Justiz;
- r) Bereitstellung eines ICT-Sicherheitsbeauftragten (ICT-SIBE);
- s) enge Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik des Kantons Solothurn sowie den verschiedenen Herstellerfirmen der Soft- und Hardwarelösungen.

§ 8 ICT-Ausschuss

¹ Der ICT-Ausschuss sammelt, priorisiert und entscheidet über Anträge der Gerichte im Zusammenhang mit Sachaufwand in der Informations- und Kommunikationstechnik (ICT).

² Ständige Mitglieder des ICT-Ausschusses und damit stimmberechtigt sind jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der erstinstanzlichen Gerichte und des Obergerichts, die Leiterin oder der Leiter der Digitalisierung der Justiz sowie die Leiterin oder der Leiter der Systemadministration. Bei Bedarf können weitere Personen wie die oder der Informationssicherheitsbeauftragte, die oder der Datenschutzbeauftragte oder die oder der ICT-Sicherheitsbeauftragte beigezogen werden.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Systemadministration ist Vorsitzende oder Vorsitzender des ICT-Ausschusses.

⁴ Die ständigen Mitglieder erheben die Bedürfnisse der jeweiligen Gerichte, stellen Anträge zuhanden des ICT-Ausschusses und vertreten ihre Anträge. Die Kantonale Schätzungskommission bringt ihre Bedürfnisse über die Vertreterin oder den Vertreter der erstinstanzlichen Gerichte oder des Obergerichts ein.

⁵ Die oder der Vorsitzende des ICT-Ausschusses beruft regelmässige Sitzungen ein. Die ständigen Mitglieder des ICT-Ausschusses entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Sie sind verpflichtet, ihre Stimme abzugeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Gerichtsverwaltungskommission.

⁶ Anpassungen oder Ergänzungen, die der Einhaltung von geltendem Recht dienen, sind gegenüber anderen Vorhaben zu priorisieren.

§ 9 Digitalisierung der Justiz

¹ Die Digitalisierung der Justiz verfolgt die Digitalisierung entlang der gesamten Justizkette. Sie ist verantwortlich für die Weiterentwicklung und Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben.

² Anstoss bildet das Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) und das zugehörige Projekt «Justitia 4.0».

§ 10 Informationssicherheit

¹ Mit der Informationssicherheit wird die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit aller bearbeiteten Informationen und der zu deren Bearbeitung eingesetzten ICT-Systeme gewährleistet.

² Die Gerichte führen kontinuierlich ein einheitliches und verbindliches Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) - sofern vorhanden und relevant - gemäss den Vorgaben des Kantons Solothurn, des Bundes sowie gemäss anerkannten Normen und/oder Standards und bewährten Vorgehensweisen («best practices»).

§ 11 Datenschutz

¹ Mit dem Datenschutz wird die rechtmässige Bearbeitung von Personendaten und die Wahrung von Persönlichkeitsrechten gewährleistet.

² Der Datenschutz versteht sich als Teil der Informationssicherheit und ist daher integraler Bestandteil des ISMS der Gerichte.

§ 12 Risikomanagement

¹ Mit dem Risikomanagement wird die Identifikation, Einschätzung, Steuerung und Überwachung von Risiken bzgl. der Zielerreichung gewährleistet.

² Die Gerichte führen kontinuierlich ein einheitliches und verbindliches Risikomanagement - sofern vorhanden und relevant - gemäss den Vorgaben des Kantons Solothurn, des Bundes sowie gemäss anerkannten Normen und/oder Standards und bewährten Vorgehensweisen («best practices»).

§ 13 Internes Kontrollsystem

¹ Mit dem internen Kontrollsystem (IKS) wird die effiziente und zuverlässige Abwicklung von internen Prozessen und die Minimierung von Risiken mittels Kontrollmassnahmen gewährleistet.

² Die Gerichte führen kontinuierlich ein einheitliches und verbindliches IKS - sofern vorhanden und relevant - gemäss den Vorgaben des Kantons Solothurn, des Bundes sowie gemäss anerkannten Normen und/oder Standards und bewährten Vorgehensweisen («best practices»).

4. Gerichtsverwalterin oder Gerichtsverwalter

§ 14 Organisation

¹ Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Gerichtsverwalterin oder des Gerichtsverwalters im Sinn der Personalgesetzgebung ist die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident.

§ 15 Zuständigkeit

¹ Die Gerichtsverwalterin oder der Gerichtsverwalter erfüllt insbesondere die ihr oder ihm gemäss Gesetz und Reglement übertragenen Aufgaben.

² Der Gerichtsverwalterin oder dem Gerichtsverwalter werden bezüglich der Gerichtsverwaltung insbesondere folgende, weitere Kompetenzen und Aufgaben zugewiesen (§ 60^{quinquies} Abs. 3 lit. f GO):

- a) Systemadministration;
- b) ICT-Ausschuss;
- c) Digitalisierung der Justiz;
- d) Informationssicherheit;
- e) Datenschutz;
- f) Risikomanagement;
- g) internes Kontrollsystem;
- h) Anlaufstelle für Dritte in den die Gerichtsverwaltung betreffenden Angelegenheiten;
- i) Informationsstelle für die amtliche Information der Bevölkerung im Sinne von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001³.

5. Schlussbestimmungen

§ 16 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2024 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Regelungen, Weisungen, Beschlüsse etc. im Zusammenhang mit der Gerichtsverwaltung.

³ Dieses Reglement wird periodisch (mindestens einmal jährlich) überprüft und bei Bedarf angepasst.

³ InfoDG, BGS [114.1](#)